

KV-Nr.: 28

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

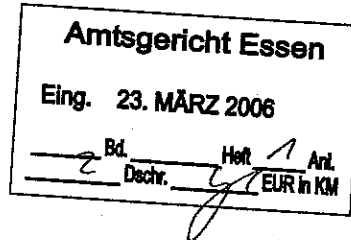
Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

FRANK RIEGEL · PETER SOMMER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

1

F. RIEGEL · P. SOMMER, TRENTTELGASSE 2, 45127 ESSEN

An das
Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen



TRENTTELGASSE 2
45127 ESSEN
TELEFON (0201) 22 36 98 / 22 79 45
TELEFAX (0201) 23 83 99

BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNGEN
BITTE STETS ANGEBEN

ESSEN, DEN 23.03.2006

SACHBEARBEITER:
RA Sommer

K L A G E

des Herrn Jan Berger, Rüttenscheider Str. 257, 45131 Essen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Riegel und Sommer, Trentelgasse 2,
45127 Essen

g e g e n

Herrn Frank Opitz, Rellinghauser Str. 178, 45136 Essen,

Beklagten.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.948,77 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 16.03.2006 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Soweit die Voraussetzungen der §§ 307 Abs. 2, 331 Abs. 3 ZPO vorliegen, beantragen wir bereits jetzt, **durch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil zu entscheiden.**

BANKVERBINDUNGEN:

NATIONAL-BANK AG ESSEN (BLZ 360 200 30) KONTO-NR. 146 883 · COMMERZBANK AG ESSEN (BLZ 360 400 39) KONTO-NR. 1252 699
POSTBANK ESSEN (BLZ 360 100 43) KONTO-NR. 781 38 253

B E G R Ü N D U N G :

Der Kläger war beim Zahnarzt Herrn Dr. Michael Weber in Essen in zahnärztlicher Behandlung. Der Kläger ist Privatpatient. Ein Vertragsverhältnis bestand nur mit Herrn Dr. Weber, nicht mit dem Beklagten, der ein Dental-labor unterhält.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Michael Weber, Rellinghauser Str. 179, 45136 Essen.

Herr Dr. Weber stellte dem Kläger mit Schreiben vom 16.12.2005 den Betrag von 3.948,77 € für erbrachte Zahnarztleistungen und Laborkosten in Rechnung. Der Kläger hat diesen Betrag an Herrn Dr. Weber zahlen wollen und den entsprechenden Überweisungsauftrag bei seiner Bank, der Sparkasse Essen, am 28.12.2005 in Auftrag gegeben. Aus dem Überweisungsbeleg ergibt sich, dass die Überweisung als Leistung zugunsten des Herrn Dr. Weber gedacht war. Dieser ist als Empfänger der Überweisung im Kopf des Überweisungsträgers genannt.


Beweis: Überweisungsträger vom 28.12.2005, in Kopie als Anlage K1.

Versehentlich wurde aber eine falsche Kontonummer eingetragen, nämlich die des Beklagten, der ebenso wie Herr Dr. Weber ein Konto bei der Deutschen Bank in Essen unterhält.

Beweis: Wie vor.

Aus diesem Grund ist der Betrag von 3.948,77 € nicht dem Vertragspartner zugeflossen, sondern dem Konto des Beklagten gutgeschrieben worden.


Da inzwischen Streitigkeiten zwischen dem Kläger und Herrn Dr. Weber aufgetreten sind, wünscht der Kläger keine Weiterleitung des Betrages durch den Beklagten an Herrn Dr. Weber. Die Krankenversicherung des Klägers hat diesem mit Schreiben vom 20.01.2006 mitgeteilt, dass einige Posten in der Rechnung des Herrn Dr. Weber unzutreffend seien. Daraufhin hat der Kläger beschlossen, den Rechnungsbetrag zurück zu verlangen. Der Beklagte ist mehrfach aufgefordert worden, den versehentlich gezahlten Betrag zurückzuzahlen, zuletzt mit Schreiben vom 01.03.2006 unter Fristsetzung zum 15.03.2006. Leider weigert sich der Beklagte, Zahlung zu erbringen, so dass nunmehr Klage geboten ist.


(Sommer)

Rechtsanwalt

- Kopie -

Anlage K1

Überweisungsauftrag an 360 501 05			
Sparkasse Essen			
Empfänger			
Dr. Michael Weber			
Konto-Nr. des Empfängers		Bankleitzahl	
83497633		360 700 24	
bei (Kreditinstitut)			
Deutsche Bank Essen			
• Bitte immer ausfüllen. ▶		DM od. EUR*	Betrag
		EUR	3.948,77
Kunden-Referenznummer - noch Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers - (nur für Empfänger)			
Rechnung Nr. 765/05			
Kontoinhaber			
Jan Berger			
Konto-Nr. des Kontoinhabers			
34298733			
		28.12.05	<i>Jan Berger</i>
		Datum	Unterschrift

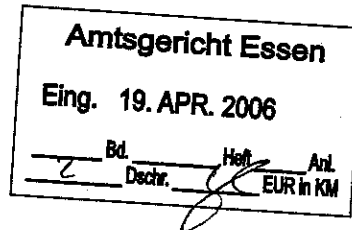
Dr. iur. Stephan Schink
Rechtsanwalt

RA Dr. Stephan Schink · Postfach 1212 · 45024 Essen

An das
Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen

45130 Essen Zweigertstr. 29
45024 Essen Postfach 1212
Telefon 0201/203040
Telefax 0201/203041

Bankverbindungen:
Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05 · Konto 211219
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 24 · Konto 10505788



Datum: 19.04.2006
Mein Zeichen: 06/0091

In Sachen
Berger ./ Opitz
9 C 245/06

bestelle ich mich für den Beklagten. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

B E G R Ü N D U N G :

Der den Kläger behandelnde Zahnarzt Dr. Weber hat sich für die vertragsgemäß an den Kläger erbrachten zahnärztlichen Leistungen der Hilfe des Beklagten bedient, der ein Dentallabor betreibt. Dass Herr Dr. Weber die Leistungen an den Kläger nicht ordnungsgemäß erbracht hat oder die dem Kläger gestellte Rechnung vom 16.12.2005 überhöht gewesen wäre, wird ausdrücklich bestritten.

Der Beklagte hat seine Leistungen Herrn Dr. Weber am 11.10.2005 und 25.11.2005 in Rechnung gestellt. Die Rechnung datierend vom 11.10.2005 belief sich auf 1.207,38 €, die Rechnung vom 25.11.2005 betrug 441,14 €. Diese Rechnungsbeträge hat Herr Dr. Weber in seiner Rechnung vom 16.12.2005 an den Kläger weitergereicht.

Es ist richtig, dass der Kläger auf diese Rechnung des Zahnarztes Dr. Weber per Überweisung einen Betrag von 3.948,77 € an Herrn Dr. Weber zahlen wollte. Die entsprechende Überweisung wurde jedoch - was nicht bestritten werden soll - fälschlich zu Gunsten des Kontos des Beklagten ausgeführt. Nachdem das Geld beim Beklagten eingegangen war und ihn seine Bank am 09.01.2006 über die fehlerhafte Buchung informiert hatte, setzte sich der Beklagte

am 10.01.2006 mit Herrn Dr. Weber in Verbindung und traf mit diesem eine Verrechnungsabrede. Der Beklagte wollte das Geld direkt an Herrn Dr. Weber weiter überweisen. Herr Dr. Weber bat den Beklagten jedoch, das Geld mit offenen Ansprüchen, die der Beklagte gegen Herrn Dr. Weber hatte, zu verrechnen. Zu diesen Ansprüchen zählten die beiden oben genannten aus den Rechnungen vom 11.10.2005 und 25.11.2005. Darüber hinaus hatte der Beklagte noch einen Anspruch gegen Herrn Dr. Weber aus einer Rechnung vom 05.12.2005 über den Betrag von 2.966,33 €, auf den der überschießende Betrag angerechnet werden sollte. Der Beklagte erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Weber, von der Gegenseite bereits benannt.

Damit waren die Verbindlichkeiten des Zahnarztes Dr. Weber gegenüber dem Beklagten in Höhe von 3.948,77 € erloschen.

Für den Beklagten ist es unverständlich, dass der Kläger nun vom Beklagten das Geld zurückhaben will. Er wollte das Geld ursprünglich an Herrn Dr. Weber überweisen und dieser hat es letztlich auch bekommen. Dass der Kläger nunmehr offensichtlich mit Herrn Dr. Weber in Streit geraten ist, kann nicht auf dem Rücken des Beklagten ausgetragen werden. Der Beklagte ist auch in keiner Weise bereichert, da er das Geld eben - wenn auch nicht durch Auszahlung, sondern durch Verrechnung- an Herrn Dr. Weber weitergeleitet hat.

Erst mit Schreiben vom 23.01.2006, knapp 2 Wochen nach der Verrechnungsabrede mit Herrn Dr. Weber, wandten sich die Bevollmächtigten des Klägers an den Beklagten und forderten den Beklagten auf, an den Kläger die Rückzahlungen vorzunehmen. Dieser Anspruch besteht jedoch nach dem oben Ausgeführten nicht.



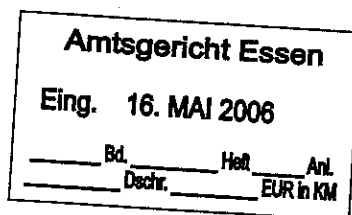
(Dr. Schink)

Rechtsanwalt

FRANK RIEGEL · PETER SOMMER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

F. RIEGEL · P. SOMMER, TRENTTELGASSE 2, 45127 ESSEN

An das
Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 52
45130 Essen



TRENTTELGASSE 2
45127 ESSEN
TELEFON (0201) 22 36 98 / 22 79 45
TELEFAX (0201) 23 83 99

BEI SCHRIFTWECHSEL UND ZAHLUNGEN
BITTE STETS ANGEBEN

ESSEN, DEN 16.05.2006

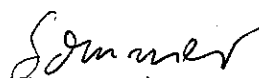
SACHBEARBEITER:
RA Sommer

In Sachen
Berger ./ . Opitz
9 C 245/06

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite wie folgt erwidert:

Der Anspruch des Klägers ergibt sich unproblematisch aus § 812 BGB. Der Beklagte hat den Geldbetrag vom Kläger ohne rechtlichen Grund erhalten und ist ihm zur Rückzahlung verpflichtet. Er ist auch bereichert, da ihm das Geld zugeflossen und im Ergebnis bei ihm verblieben ist, da es gerade nicht an Herrn Dr. Weber ausgezahlt wurde. Im übrigen könnte sich der Beklagte auch nicht auf eine Entreicherung berufen, da er bösgläubig i. S. d. § 819 BGB war. Als der Beklagte die Verrechnungsabrede traf, wusste er nämlich bereits, dass der Betrag nur versehentlich auf sein Konto überwiesen worden war und ihm daher nicht zustand.

Ausführungen zur Unrechtmäßigkeit der Rechnung des Herrn Dr. Weber erscheinen uns angesichts dieser Rechtslage momentan entbehrlich. Sollte es nach Auffassung des Gerichts dennoch hierauf ankommen, wird um einen gerichtlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten.


(Sommer)

Rechtsanwalt

**Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts**

Aktenzeichen:

9 C 245/06

Essen, den 22.06.2006

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Gehrke

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 160a ZPO vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In Sachen

Berger ./ . Opitz

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger und Rechtsanwalt Sommer,
2. der Beklagte und Rechtsanwalt Dr. Schink,

Es wird eine Güteverhandlung unter Erörterung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Eine gütliche Einigung scheidet. Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Klägerevertreter erklärt, der Kläger habe sich vor einer Woche mit Herrn Dr. Weber über die Rechnung vom 16.12.2005 verständigt. Herr Dr. Weber habe die Einwände des Klägers akzeptiert und den Rechnungsbetrag auf 3.477,33 Euro ermäßigt. Den Differenzbetrag von 471,44 Euro habe er vorgestern an den Kläger zur Auszahlung gebracht. Im Gegenzug habe sich der Kläger mit der Verrechnungsabrede zwischen Herrn Dr. Weber und dem Beklagten und der damit verbundenen Zahlungsmodalität einverstanden erklärt. Im Hinblick darauf, erkläre der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Der Beklagtenvertreter erklärt, der Beklagte schließe sich der Erledigungserklärung nicht an, da die Klage von vorneherein

keine Aussichten auf Erfolg gehabt habe. Er beantrage daher namens des Beklagten, die Klage abzuweisen.

b. u. v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Von einem Abdruck der am Schluss der Sitzung verkündeten Entscheidung wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Gehrke
Gehrke

f.d.R.d.Ü.v.T.

Rehbein
Rehbein, JAng.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Frage der Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Essen verfügt über ein Amts- und Landgericht.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit

Der Beklagte hat den ursprünglichen Klageantrag in der mündlichen Verhandlung einseitig für erledigt erklärt. Die einseitige Erledigungserklärung ist als ein Feststellungsantrag dahingehend zu verstehen, dass das Gericht die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache feststellen möge (vgl. Thomas/Putzo, a. a. O., § 91a Rn. 32). Die darin liegende Klageänderung dürfte wegen § 264 Nr. 2 ZPO auch ohne Zustimmung des Gegners zulässig sein (vgl. Thomas/Putzo, a. a. O., § 91a Rn. 32). Das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist mit der Begründung zu bejahen, dass im Fall eines ursprünglich zulässigen und begründeten Antrags der Kläger bei einer nachträglichen Erledigung ohne die Umstellung auf den Antrag auf Feststellung der Hauptsacheerledigung keine Möglichkeit hätte, sich der ansonsten ihn treffenden Kostenlast zu entziehen.

B. Begründetheit

Der Antrag auf Feststellung der Erledigung in der Hauptsache dürfte unbegründet sein. Der Rechtsstreit hat sich dann in der Hauptsache erledigt, wenn der für erledigt erklärte Antrag zunächst nach Rechtshängigkeit zulässig und begründet war und infolge des erledigenden Ereignisses unzulässig oder unbegründet geworden ist.

a) Der ursprüngliche Klageantrag dürfte zulässig gewesen sein. Insbesondere dürfte das Amtsgericht Essen gemäß § 23 Nr. 1 GVG sachlich und gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig gewesen sein.

b) Die Klage dürfte jedoch schon anfänglich unbegründet gewesen sein. Dem Kläger dürfte gegen den Beklagten kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB auf Rückerstattung von 3.948,77 Euro zugestanden haben. Zwar hat der Beklagte durch die Überweisung dieses Betrages auf sein Konto etwas erlangt. Da der Kläger diesen Betrag unstreitig nicht dem Beklagten, sondern Herrn Dr. Weber zuwenden wollte, dürfte es sich hierbei auch nicht um eine Leistung des Klägers gehandelt haben. Ebenso wenig dürfte eine Leistung der Sparkasse Essen vorgelegen haben, da sie lediglich auf Anweisung des Klägers handelte, also nicht selbst eine Leistung an den Beklagten erbringen wollte. Der Beklagte dürfte den Geldbetrag mithin „in sonstiger Weise“ i. S. des § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB erlangt haben, und zwar auf Kosten des Klägers ohne rechtlichen Grund, da ein direkter Anspruch des Beklagten gegen den Kläger auf Erstattung seiner Laborkosten nicht bestanden haben dürfte.

Der Beklagte dürfte jedoch nach § 818 Abs. 3 BGB zur Herausgabe des Erlangten nicht mehr verpflichtet gewesen sein, da er insoweit entreichert gewesen sein dürfte.

Unstreitig traf der Beklagte wenige Tage nach Erhalt des Geldes und entsprechender Information seitens der Sparkasse Essen mit dem Zahnarzt Dr. Weber eine Vereinbarung dahingehend, dass der fehlerhaft an ihn überwiesene Betrag mit offenen Forderungen gegen Herrn Dr. Weber verrechnet werden sollte. Herr Dr. Weber erlangte auf diese Weise die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Beklagten in Höhe der Klageforderung. Der Beklagte dürfte daher so anzusehen sein, als habe er das überwiesene Geld an Herrn Dr. Weber ersatzlos weitergeleitet. Tatsächlich befand sich zwar das Guthaben in Höhe der Klagforderung nach wie vor auf dem Konto des Beklagten. Diesem Guthaben stand aber ein Negativposten in gleicher Höhe durch den Wegfall der Forderung gegenüber, so dass der Vermögensvorteil durch die Überweisung infolge der Verrechnungsabrede entfallen sein dürfte.

Der Beklagte dürfte auch nicht verschärft i. S. v. § 819 Abs. 1 BGB gehaftet haben. Wer nach § 819 Abs. 1 BGB verschärft haftet, kann sich insbesondere auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen (vgl. Palandt, BGB, 65. Aufl., § 819 Rn. 8). Für die Bösgläubigkeit im Sinne des § 819 Abs. 1 BGB ist dabei positive Kenntnis hinsichtlich der Tatsachen, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt, als auch der Rechtsfolgen des fehlenden Rechtsgrundes erforderlich (vgl. Palandt, a. a. O., § 819 Rn. 2). Hier dürfte es sich gut vertreten lassen, dass der Beklagte schon keine Kenntnis von den Rechtsfolgen des fehlenden Rechtsgrundes hatte. Er wusste zwar zum Zeitpunkt der Verrechnungsabrede am 10.01.2006, dass nicht er, sondern Herr Dr. Weber der Empfänger des versehentlich auf sein Konto überwiesenen Geldbetrages sein sollte. Er hatte jedoch noch keine Kenntnis davon, dass der Kläger den Geldbetrag nicht mehr Herrn Dr. Weber zuwenden wollte. Zum Zeitpunkt der Verrechnungsabrede hatte der Kläger den Willen, dass Geld nicht mehr an Herrn Dr. Weber gelangen zu lassen, nämlich noch gar nicht gefasst. Diesen Entschluss traf er erst, nachdem er am 20.01.2006 von seiner Krankenversicherung die Mitteilung erhalten hatte, dass die Rechnung des Herrn Dr. Weber angeblich überhöht sei. Dieser Sinneswandel konnte dem Beklagten folglich erst nach dem 20.01.2006 bekannt werden. Für ihn musste daher zum Zeitpunkt der Verrechnungsabrede der Schluss nahe liegen, dass der Kläger mit der Weiterleitung des überwiesenen Betrages an Herrn Dr. Weber einverstanden sei und in diesem Fall ein Rückforderungsanspruch des Klägers gegen ihn hinsichtlich des überwiesenen Geldes ausscheide. Damit dürfte er aber gerade keine Kenntnis von der Rechtsfolge der Rückzahlbarkeit des Geldes gehabt haben.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beklagte bereits deshalb bösgläubig gewesen ist, weil er aufgrund des Telefonats mit seiner Bank Kenntnis davon hatte, dass er nicht Empfänger des überwiesenen Betrages sein sollte, dürfte dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Dem Kläger dürfte es nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt sein, gegen den Beklagten Erstattungsansprüche geltend zu machen. Der Kläger muss sich entgegenhalten lassen, dass dann, wenn der Beklagte vor der Weiterleitung des Betrages an Herrn Dr. Weber bzw. vor der Verrechnungsabrede am 10.01.2006 Rücksprache mit ihm genommen hätte, er den Beklagten angewiesen hätte, den Geldbetrag an Herrn Dr. Weber weiterzuleiten, da er am 10.01.2006 noch nicht wusste, dass mit der Rechnung des Herrn Dr. Weber möglicherweise etwas nicht stimmte. Der Kläger dürfte sich aber nicht darauf berufen können, der Beklagte hätte vor der Weiterleitung des Geldes seine Einwilligung einholen müssen, wenn gleichzeitig sicher ist, dass er der Weiterleitung des Geldes an den Zahnarzt Dr. Weber durch die Verrechnungsabrede am 10.01.2006 zugestimmt hätte. Letztlich dürfte maßgeblich sein, dass der Geldbetrag dem zugeflossen ist, dem er nach dem ursprünglichen Willen des Klägers auch zukommen sollte. Hier dürfte Vergleichbares gelten, wie in den Fällen einer weisungswidrigen Durchführung eines Überweisungsauftrages durch eine Bank. Nach der Rechtsprechung ist der Bankkunde in diesen Fällen gegenüber der Bank nach Treu und Glauben daran gehindert, sich auf die weisungswidrige Durchführung des Überweisungsauftrages zu berufen, wenn die Abweichung sein Interesse nicht verletzt, weil der von ihm erstrebte Erfolg im Ergebnis eingetreten ist und derjenige das Geld erhalten hat, der es nach dem Willen des Auftraggebers gerade erhalten sollte (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1991, 1455 f., OLG Jena, ZIP 2001, 955 ff.). Die nachträgliche Willensänderung des Klägers dürfte an diesem Ergebnis nichts mehr ändern können.